

Führung / Kommunikation

# Rundfunkbeitrag für Unternehmen: Selber rechnen und erinnern

Beim Rundfunkbeitrag müssen Unternehmen ab sofort noch genauer hinschauen. Zum einen kommen künftig keine Zahlungsaufforderungen mehr (gezahlt werden muss natürlich trotzdem), zum anderen müssen Firmen bis Ende März 2017 die Mitarbeiterzahl melden.



Dr. Jens Jasper von der IHK Reutlingen.  
Foto: IHK

Wie der Zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (vormals GEZ) mitteilte, wird der Beitragsservice ab dem 1. April 2017 keine Zahlungsaufforderungen mehr per Post an Unternehmen versenden. Das entspräche der Rechtslage, teilte der Beitragsservice der IHK mit. Unternehmen, die wissen wollen, was sie zahlen müssen oder noch schuldig sind, können diese Informationen künftig über das Serviceportal [portal.rundfunkbeitrag.de](http://portal.rundfunkbeitrag.de) abrufen. Dafür müssen sich die Betriebe einmalig registrieren.

## Beschäftigtenzahl melden

Außerdem müssen Firmen bis zum 31. März 2017 ihre Beschäftigtenzahl an den Zentralen Beitragsservice melden. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten fließt in die Berechnung des Rundfunkbeitrags mit ein. Dabei können Unternehmen wählen, ob sie die Anzahl aller Beschäftigten ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitkräften melden (der Beitragsservice nennt das „Zählweise A“) oder differenzieren („Zählweise B“). Bei der B-Variante werden Teilzeitbeschäftigte mit

einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden mit 0,5, bis zu 30 Stunden mit 0,75 und über 30 Stunden mit 1,0 Mitarbeiter gerechnet. In beiden Varianten werden Auszubildende und geringfügig Beschäftigte nicht mitgezählt. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind an der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens und nicht an der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens zu erfassen.

## Wer nicht zahlt, wird gemahnt

Die Zahlung des Rundfunkbeitrags erfolgt in der Regel in der Mitte jedes Quartals. Unternehmen, die die Überweisung wegen der künftig ausbleibenden Zahlungsaufforderung vergessen, werden gemahnt, so der Zentrale Beitragsservice auf Nachfrage der IHK. Für das Rundfunkbeitrag-Serviceportal besteht keine Registrierungsspflicht.

## IHK wird evaluieren

Die IHK Reutlingen wird die Änderungen genau beobachten. „Wieder einmal werden Dokumentation und Meldepflichten auf der Unternehmensseite angesiedelt“, sagt IHK-Experte Dr. Jens Jasper. „Auch in diesem Fall gilt es zu evaluieren, ob diese Lösung für Betriebe einfacher ist oder ob hier nicht tatsächlich eine zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird.“ Unternehmen sind gebeten, ihre Erfahrungen und Einschätzungen an die IHK zu melden.

**Red.**

Der beste Zeitpunkt  
für Ihren Website-Relaunch?

**Jetzt.**



stolp+friends  
Immobilienmarketing  
seit 1989

Fon 0541 800493-0 | [www.stolpundfriends.de](http://www.stolpundfriends.de)